



11.11.2013

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

(96/2013)

Betrifft: Begründete Stellungnahme des maltesischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft
(COM/2013)0534 – 2013/0255(APP))

Nach Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit können die nationalen Parlamente binnen acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsakts in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist.

Gemäß der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments ist der Rechtsausschuss für die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zuständig.

Als Anlage erhalten Sie zur Kenntnisnahme eine begründete Stellungnahme des maltesischen Parlaments zu dem genannten Vorschlag.

**BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME: VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG
DES RATES ÜBER DIE ERRICHTUNG DER EUROPÄISCHEN
STAATSANWALTSCHAFT (COM(2013)534)**

1. Gründe

Gemäß Artikel 6 des dem Vertrag von Lissabon beigefügten Protokolls (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit können die nationalen Parlamente binnen acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsakts in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Grundsatz der Subsidiarität vereinbar ist.

2. Begründete Stellungnahme

2.1 Die Handlungsermächtigung der Union

Das maltesische Parlament ist der Ansicht, dass der Vorschlag nicht mit dem Grundsatz der Subsidiarität vereinbar ist. Während es die Errichtung einer Form einer Europäischen Staatsanwaltschaft befürwortet, bewertet das maltesische Parlament die von der Kommission vorgeschlagenen Strukturen und Kompetenzen der Europäischen Staatsanwaltschaft nicht als die einzige und beste denkbare Lösung, so dass das maltesische Parlament die Ansicht vertritt, dass andere alternative Strukturen für dieses Amt, die besser mit dem Grundsatz der Subsidiarität vereinbar sind, möglich erscheinen.

Das maltesische Parlament vertritt die Auffassung, dass der Grundsatz der Subsidiarität naturgemäß eher subjektiv ist und obwohl keine Definition des Grundsatzes gegeben wird, Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union regelt, dass die Union nur tätig werden darf, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können.

2.2 Vorgeschlagene Maßnahmen

Die Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft, die gemäß Artikel 86 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union dienen soll, ist eine sehr positive Entwicklung, da diese Straftaten die Haushalte aller Mitgliedstaaten betreffen. Das maltesische Parlament ist der Ansicht, dass dieses Amt Mehrwert hinzufügen wird. Gemäß Artikel 86 ist die Europäische Staatsanwaltschaft zuständig für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen haben. Die Europäische Staatsanwaltschaft nimmt bei diesen Straftaten vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr.

Das maltesische Parlament vertritt die Auffassung, dass diese Vorschrift nicht mit dem Grundsatz der Subsidiarität vereinbar ist. Es ist der Ansicht, dass der Entwurf dieses Vorschlags zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Europäischen Staatsanwaltschaft nicht notwendigerweise die Maßnahmen enthält, mit denen die richtigen Ziele dieses Vorschlags

am wenigsten einschneidend und am besten erreicht werden könnten.

Darüber hinaus sieht die Verfassung Maltas vor, dass die Staatsanwaltschaft nicht der Weisung oder Kontrolle einer anderen Person oder Behörde unterworfen ist. Das maltesische Parlament vertritt die Auffassung, dass strafrechtliche Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen immer so dicht wie möglich an der einzelstaatlichen Ebene gehalten werden sollten, insbesondere unter Berücksichtigung dessen, dass diese Frage integraler Bestandteil unseres Strafrechts ist und unter anderem unsere nationale Souveränität betrifft.

2.3 *Schlussfolgerung*

Das maltesische Parlament ist der Ansicht, dass die Schaffung und Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft nicht *per se* den Grundsatz der Subsidiarität verletzt, da dies eine aus dem Vertrag abgeleitete Verpflichtung ist und Malta dem nie widersprochen hat. Es sind die Strukturen und Kompetenzen dieses Amtes, zu denen das Parlament die Ansicht vertritt, dass sie – wie oben dargelegt – nicht mit dem Grundsatz der Subsidiarität vereinbar sind.

Das maltesische Parlament vertritt die Auffassung, dass der Vorschlag der Kommission in Bezug auf die Art und Weise der Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft nicht die beste Variante ist und dass es andere Alternativen gibt, die vor allem mit dem Grundsatz der Subsidiarität vereinbar sind. Darüber hinaus ist das Parlament der Ansicht, dass eine Kollegialstruktur bei gleichzeitiger Bereitstellung eines Mehrwerts die Legitimität der Struktur selbst bewahren würde, da diese Legitimität unmittelbar von den Mitgliedstaaten kommen würde.